

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESÄLDER**  
**BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**  
 1014 Wien, Schenkenstraße 4

31/SN-46/ME  
 Feinschreibnummer 13 41 45  
 Telefax 535 60 79

**VST-1220/11**

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben	Bearbeiter	(0222) 535 37 61	Durchwahl	Datum
	Dr. Smutny		16	25. Juni 1997

Betreff:

**Führerscheingesetz-FSG und 19. Kraftfahrgesetz-Novelle;  
 finanzielle Auswirkungen für die Länder/Konsultationsmechanismus;  
 Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 19. Juni 1997**

**TELEFAX**

An das  
 Kabinett des  
 Herrn Bundeskanzlers  
 Mag. Viktor KLIMA  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF
ZI. 96 -GE/19 Pb
Datum: 10. JULI 1997
Verteilt 11.7.97

→ 46/ME

*Sk Klausgraben*

An das  
 Kabinett des  
 Herrn Vizekanzlers  
 Dr. Wolfgang SCHÜSSEL  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

An das  
 Kabinett des  
 Herrn Bundesministers  
 für Finanzen  
 Rudolf EDLINGER  
 Himmelpfortgasse 8  
 1011 Wien

An das  
 Kabinett des  
 Herrn Bundesministers  
 für Wissenschaft und Verkehr  
 Dr. Caspar EINEM  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

- 2 -

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 1011 Wien

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Verkehr  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	16 GE/19 PL
Datum:	10. JULI 1997
Verteilt	

*Dr Klausgruber*

Die Landesfinanzreferentenkonferenz beriet in ihrer Tagung am 19. Juni 1997 in Kärnten unter dem Tagesordnungspunkt

Konsultationsmechanismus

auch die finanziellen Auswirkungen auf die Länder durch die Regierungsvorlagen für ein

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz-FSG) und für ein

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (19. KFG-Novelle), die 4. Kraftfahrgesetz-Novelle und das Gebührengesetz 1997 geändert werden.

Über die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorhaben des Bundes war der Konferenz etwa wie folgt zu berichten:

Das Führerscheingesetz verursacht in den Ländern erhebliche Mehrbelastungen beim Sach- und Personalaufwand. Diese beruhen im wesentlichen auf

- 3 -

- einer Erhöhung der Berichts- und Mitteilungspflichten der Behörden (an das zentrale Führerscheinregister),
- der Errichtung eines örtlichen Führerscheinregisters,
- der Anordnung von Nachschulungen und
- häufigeren Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung.

Die 19. Kraftfahrgesetz-Novelle soll nach den Erläuterungen für den Bund und die Länder Einsparungen bewirken. Es ist vorgesehen, daß die Zulassung von Kraftfahrzeugen und bestimmte andere Aufgaben der bisherigen Zulassungsbehörden des Bundes und der Länder von beliehenen privaten Unternehmungen (Versicherungen) übernommen werden. Bei der Behörde verbleiben jedoch nach wie vor die arbeitsintensiveren und schwierigeren Teile des Zulassungswesens, wie

- die Aufhebung der Zulassung,
- allfällige Vorladungen für Fahrzeugüberprüfungen,
- die Klärung von besonderen rechtlichen Vorfragen und
- die Erteilung von Auskünften aus der Zulassungsevidenz.

Die privaten Zulassungsstellen sollen für ihre Tätigkeiten einen (valorisierten) Kostenbeitrag von S 480,-- inkl. 20 % Ust pro Fall erhalten.

Der Bund soll aufgrund des gleichzeitig zu ändernden Gebührenge setzes eine Gebühr je Zulassung von S 1.000,-- erhalten.

Für die Tätigkeit der Behörden der Länder ist ein Verwaltungskostenersatz aber nicht vorgesehen; mit dem pauschalierten Kostenbeitrag und den Stempelgebühren sollen alle mit der Zulassung zusammenhängenden Tätigkeiten abgegolten sein. Das ist bei weitem nicht der Fall.

- 4 -

Die Landesfinanzreferentenkonferenz faßte daher folgenden

**Beschluß:**

Die Landesfinanzreferentenkonferenz drückt ihr Befremden zur Vorgangsweise des Bundes aus, ohne entsprechende neuerliche Be-gutachtung die Regierungsvorlagen zum Führerscheingesetz und zum Kraftfahrgesetz zu verabschieden. Da diese geplanten Ge-setzesnovellen maßgebliche finanzielle Auswirkungen für die Landeshaushalte verursachen, fordern die Länder den Bund auf, unverzüglich in Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung zum Konsultationsmechanismus über die Kostentragung mit den Ländern einzutreten.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies namens der Landesfinanzreferentenkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksich-tigung vor.

Das Büro des Herrn Präsidenten des Nationalrates wird abschrift-lich informiert.

Der Leiter  
i.V. Mag. ROSNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

